

Sicherheitsvorschriften für Fremdunternehmer

Wir legen größten Wert auf sicherheitstechnisch einwandfreie Auftragsabwicklung/ sicherheitsgerechte Arbeitsdurchführung und damit auf die Verhütung von Arbeitsunfällen und die Vermeidung von Schäden an Betriebsanlagen und an der Umwelt.

Entsprechend den Grundsätzen der REP GmbH (im Folgenden kurz REP) für den Arbeitnehmerschutz, schaffen wir für das Personal Ihres Unternehmens die gleichen sicherheitstechnischen Voraussetzungen wie für unser eigenes Personal.

Die vorliegenden „**Sicherheitsvorschriften für Fremdunternehmer**“ und die „**Kurzfassung Sicherheitsvorschriften für Fremdunternehmer**“ stellen einen integrierenden Bestandteil aller Verträge der bei uns beschäftigten Fremdunternehmer sowie deren Auftragnehmern (Subunternehmer) dar. Die Nichtbeachtung / Nichtbefolgung gilt daher als Vertragsbruch mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen.

Wir erwarten, dass Sie bei Durchführung der übernommenen Aufgaben und Arbeiten die Vorschriften der REP sowie alle für Ihre Tätigkeiten zutreffenden Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen und Normen einhalten.

Insbesondere sind Ihre Tätigkeiten auch unter Beachtung der Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes, ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes sowie des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (Verantwortlichkeiten und falls erforderlich Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan – SiGe-Plan) samt den jeweils dazugehörigen Verordnungen auszuführen.

Unter Punkt Gesetze und Verordnungen findet sich eine beispielhafte Auflistung der wesentlichen Gesetze und Verordnungen für Leistungen (Tätigkeiten) im Auftrag der REP.

Mit der **Unterfertigung der Erklärung/Bestätigung (Anlage 1) verpflichten Sie sich** und mit der **Unterfertigung der Kurzfassung (Anlage 2) durch Ihre Arbeitnehmer***) verpflichten sich diese** zur Einhaltung der für Ihre Tätigkeiten in Betracht kommenden allgemeinen Gesundheitsschutz-, Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften.

Es wird Ihnen deshalb zur Auflage gemacht, sich spätestens vor Arbeitsbeginn innerhalb oder in der Nähe einer Betriebsanlage oder Baustelle, über die örtlich geltenden zusätzlichen spezifischen Vorschriften zu informieren bzw. diese Informationen vom Anlagenverantwortlichen oder der örtlichen Bauleitung einzufordern.

Bei Verstößen gegen diese Vorschriften sowie gegen die betrieblichen (örtlichen) Sicherheitsvorschriften ist die **REP-Aufsicht*)** bzw. **örtlichen Bauleitung**)** berechtigt, die Arbeiten bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes zu unterbrechen. Allfällige, dadurch entstehende Kosten und Folgekosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

*) REP-Aufsicht	REP-Mitarbeiter, Betriebsaufseher, Planungs- bzw. Baustellenkoordinator
***) Arbeiter	Die Bezeichnung wird geschlechtsneutral angewendet
Aufsicht des Fremdunternehmers	Verantwortlich für die Kontrolle der Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften auf Auftragnehmerseite (siehe 4.2)
***) Arbeiter	Die Bezeichnung wird geschlechtsneutral angewendet
***) Arbeiter	Die Bezeichnung wird geschlechtsneutral angewendet

1	EINLEITUNG	3
1.1	ALLGEMEINES	3
1.2	GELTUNGSBEREICH	3
1.3	BEFUGNISSE	3
1.4	ARBEITSZEITEN	3
2	VERHALTEN BEI GEFAHREN UND UNFÄLLEN	3
2.1	ERSTE HILFE	3
2.2	STÖRUNGEN/NOTFÄLLE	3
2.3	GEFAHREN- / UNFALLMELDUNG	4
3	BRANDSCHUTZ	4
3.1	VORBEUGENDE BRANDSCHUTZMAßNAHMEN	4
3.2	VERHALTEN IM BRANDFALL	4
3.3	VERHALTEN NACH BRÄNDEN	4
4	SICHERHEITSORGANISATION AUF DER BAUSTELLE	5
4.1	SICHERHEITSUNTERWEISUNG.....	5
4.2	AUFSICHT DES FREMDUNTERNEHMERS	5
4.3	ARBEITSGENEHMIGUNG	6
4.4	GEFÄHRDUNGSANALYSE AM ARBEITSPLATZ	6
4.5	ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE	6
4.6	BEENDIGUNG DER ARBEITEN	6
5	PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG	6
6	ORDNUNG DES BETRIEBES/ARBEITSUMGEBUNG/SUCHTMITTEL	7
6.1	AUFSTELLUNG UND PFLEGE VON BAUSTELLENEINRICHTUNGEN.....	7
6.2	SICHERE ARBEITSUMGEBUNG	7
6.3	ALKOHOL / DROGEN / MEDIKAMENTE / RAUCHEN	7
6.4	AUFENTHALTSBEREICHE / VERHALTEN	8
7	MASCHINEN UND WERKZEUGE	8
7.1	SICHERHEITSGERECHTER ZUSTAND, SCHUTZVORRICHTUNGEN UND MÄNGEL	8
7.2	PRÜFZEICHEN UND -PLAKETTEN	8
7.3	BENUTZERQUALIFIKATION	8
7.4	ARBEITSLÄRM	8
8	ARBEITEN AUF DER BAUSTELLE	8
8.1	HEBEN VON LASTEN	8
8.2	UMGANG MIT DRUCKGASFLASCHEN	9
8.3	LEITERN, GERÜSTE UND ABSTURZSICHERUNGEN.....	9
8.3.1	Leitern	9
8.3.2	Gerüste.....	9
8.3.3	Absturzsicherungen	10
8.4	PLANIER- UND TIEFBAUARBEITEN / ARBEITEN IN BAUGRUBEN UND GRÄBEN	10
8.5	UMGANG MIT GEFÄHRLICHEN ARBEITSTOFFEN	10
8.6	ARBEITEN AN GASLEITUNGEN.....	10
8.7	ELEKTROSCHUTZ	11
9	VERKEHRSSICHERHEIT	11
10	UMWELTSCHUTZ	11
10.1	UMGANG MIT ABFALLSTOFFEN	11
10.2	TRANSPORT GEFÄHRLICHER STOFFE	11
10.3	UMGANG MIT WASSER GEFÄHREDENDEN STOFFEN.....	12
10.4	ALTLASTEN	12
11	ZUTRIITTSBERECHTIGUNG / ANLAGENÜBERWACHUNG	12
11.1	ANMELDUNG	12
11.2	MITNAHME WEITERER PERSONEN / BESUCHER	12
11.3	ÜBERWACHUNG UND ZUTRIITTSKONTROLLE	12
12	ERKLÄRUNG/BESTÄTIGUNG	12

1 Einleitung

1.1 Allgemeines

Der Auftraggeber stellt höchste Anforderungen an das Sicherheitsbewusstsein und das sicherheitsgerechte Verhalten der in seinem Hause und auf seinen Betriebs- und Baustellen tätig werdenden Personen.

Der vorliegende Standard „Sicherheitsvorschriften für Fremdundernehmer“ enthält grundlegende Sicherheitsbestimmungen, welche vom Fremdundernehmer **einschließlich seiner Subunternehmer** einzuhalten sind. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die einschlägigen technischen Regeln bleiben hierdurch unberührt und sind ebenfalls einzuhalten. In Betriebsbereichen die unter die Aufsicht der Montanbehörde fallen sind weiters das Mineralrohstoffgesetz (MinroG), die Bohrlochbergbau-Verordnung (BB-V) und die Bohrarbeitenverordnung (BohrarbV) einzuhalten. In gekennzeichneten Ex-Bereichen ist außerdem die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor explosionsfähigen Atmosphären (Verordnung explosionsfähige Atmosphären – VEXAT) zu befolgen. Die Verantwortung für die Sicherheit und die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften seines Personals und für alle Maßnahmen, die zur sicheren Ausführung des Arbeitsauftrags erforderlich sind, trägt der Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer erkennt mit der Auftragsannahme die vorliegenden Sicherheitsvorschriften an. Ihre Einhaltung ist Bestandteil des Auftrags.

Grundsätzlich ist die örtliche Bauleitung die erste Ansprechperson für den Auftragnehmer in allen Fragen, Anliegen, Vor- und Notfällen. Diese steht in direktem Kontakt mit der REP-Aufsicht und informiert diese regelmäßig über relevante Ereignisse.

1.2 Geltungsbereich

Die Sicherheitsvorschriften für Fremdundernehmer gelten auf dem gesamten Betriebsgelände und auf allen Baustellen des Auftraggebers.

1.3 Befugnisse

Die REP-Aufsicht bzw. örtliche Bauleitung behält sich das Recht vor, das Personal des Auftragnehmers auf die Einhaltung dieses Standards hin zu kontrollieren und bei sicherheitswidrigem Verhalten aus dem Gefahrenbereich oder vom Betriebsgelände zu verweisen. Außerdem können die REP-Aufsicht bzw. die örtliche Bauleitung eine Baustelle bis zur Beseitigung der sicherheitswidrigen Zustände stilllegen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Jeder für REP tätige Arbeitnehmer muss sich vor Ort ausweisen können.

1.4 Arbeitszeiten

Auf Baustellen hat der Auftragnehmer seine Arbeiten in Übereinstimmung mit den geltenden Arbeitszeitbestimmungen durchzuführen. Der Auftragnehmer hat seine Arbeitszeit mit der Normalarbeitszeit der REP abzugleichen und im Falle von Mehrarbeitszeitbedarf mit dem Auftraggeber abzustimmen.

2 Verhalten bei Gefahren und Unfällen

2.1 Erste Hilfe

Jeder Auftragnehmer hat die nach gesetzlichen Forderungen notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Dazu gehören:

- die Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl von Ersthelfern,
- die Bereitstellung von Erste-Hilfe-Einrichtungen an einem deutlich gekennzeichneten Ort,
- der Aushang an einer gut sichtbaren Stelle mit:
 - den Namen aller verfügbaren Ersthelfer,
 - allen wichtigen Rufnummern (Ärzte für Erste Hilfe, Rettungsleitstelle, Feuerwehr, Polizei, Vergiftungsinformationszentrale etc.)
 - sonstige wichtige Informationen wie z. B. Fluchtwege, Sammelplätze etc.

2.2 Störungen/Notfälle

Bei Störungen/Notfällen ist die örtliche Bauleitung unverzüglich zu verständigen, nachstehende Verhaltensregeln sind einzuhalten:

- Arbeit sofort einstellen
- Arbeitsmaschinen und Geräte abschalten
- Verkehrswege freimachen
- Sammelplatz aufsuchen
- den Anweisungen der Notfall-Einsatzleitung ist Folge zu leisten

Die Arbeiten dürfen erst nach Anweisung der örtlichen Bauleitung wiederaufgenommen werden.

2.3 Gefahren- / Unfallmeldung

Die Auftragnehmer und Subunternehmer melden Unfälle, auch kleinere Verletzungen sowie Beinaheunfälle ihrer Beschäftigten und Schadensereignisse wie Brände, Verpuffungen und sonstige gefährliche Ereignisse im Geltungsbereich **umgehend** der REP-Aufsicht **und** der örtlichen Bauleitung. Bei Ausfallzeiten von Personal wird auf die gesetzlichen Vorschriften hingewiesen. Eine Kopie der gesetzlichen Unfallmeldung (unter Unterdrückung der persönlichen Daten des Verunfallten) sowie die dadurch bedingte Ausfallzeit sind so rasch als möglich an gsu@rag.austria.at zu übermitteln.

An Orten, wo sich ein Unfall ereignet hat, darf vor Durchführung der Unfallaufnahme (z. B. Polizei, Arbeitsinspektorat, Montanbehörde etc.) nichts verändert werden. Ausnahmen: Rettungs- und Sicherungsarbeiten.

3 Brandschutz

Notruf REP Dispatchingzentrale: 00800 8481 0000 oder 07672 / 93245

- Alarmierungsschema beachten - siehe auch Brandschutzplan vor Ort bzw. Feuerlösch- und Brandschutzplan sowie Öl-, Lagerstättenwasser- und Gasgebereichsplan
- Bei Alarmierung von Einsatzkräften ist das Eintreffen abzuwarten und sind diese entsprechend einzuweisen.
- Jeder ist verpflichtet, durch Umsicht und geeignete Vorbeugemaßnahmen zur Verhütung von Bränden beizutragen.

3.1 Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen

- Ordnung und Sauberkeit
- Ex- und Feuerbereiche dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der REP-Aufsicht bzw. örtlichen Bauleitung befahren werden
- Feuerlöscheinrichtungen, Fluchtwege und Notausgänge müssen überall und zu jeder Zeit zugänglich bleiben
- Leichtentzündliche und brennbare Abfälle gehören in eigens dafür vorgesehene Behälter
- Das Lagern bzw. Ablagern von Materialien, die Brandlasten darstellen, ist in brandgefährdeten Bereichen und dem Brandschutzstreifen verboten
- Brandabschnittstüren sind geschlossen zu halten
- Bei Schweiß- und Feuerarbeiten:
 - Schweiß- und Feuerarbeiten dürfen nur mit schriftlicher Arbeitsgenehmigung durchgeführt werden
 - Im Bereich der Feuerarbeitsstelle ist sämtliches brennbares Material zu entfernen. Ist dies nicht möglich, so hat eine Abdeckung mit Schutzdecken zu erfolgen
 - Je nach Umfang der Arbeiten ist eine Brandwache zu stellen, die auch nach Abschluss der Arbeiten den Arbeitsbereich kontrolliert
 - Es sind Feuerlöschgeräte in ausreichender Anzahl bereitzuhalten
- Brennbare Flüssigkeiten und Druckgase:
 - Brennbare Flüssigkeiten und Druckgase dürfen höchstens bis zur Menge eines Tagesbedarfs in Arbeitsräumen bereitgehalten werden.
 - Mengen, die über den Tagesbedarf hinausgehen, sind vorschriftsmäßig zu lagern
- Elektrische Betriebsmittel:
 - Die Benutzung elektrischer Geräte, die nicht unmittelbar der Auftragsbefreiung dienen (z. B. Kaffeemaschine), ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung der örtlichen Bauleitung zulässig.
 - Das Benutzen von nicht explosionsgeschützten elektrischen Betriebsmitteln ist in Ex-Bereichen nur mit schriftlicher Arbeitsgenehmigung und speziellen Sicherheitsvorkehrungen erlaubt.

3.2 Verhalten im Brandfall

- Ruhe bewahren
- Brand melden
 1. Wo ist es passiert?
 2. Was ist passiert?
 3. Wie viele sind betroffen/verletzt?
 4. Wer meldet?Warten auf Rückfragen!
Oder falls vorhanden Brandmelder betätigen!
- In Sicherheit bringen (gefährdete Personen mitnehmen, Türen schließen, Fluchtwege folgen, Anweisungen beachten)
- Löschversuche unternehmen (Feuerlöscher, Löschdecke, Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen)

3.3 Verhalten nach Bränden

- Die Brandursachenermittlung ist bei Ihrer Tätigkeit bestmöglich zu unterstützen. Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können sind der REP-Aufsicht bzw. örtlichen Bauleitung bekanntzugeben.
- Vom Brand betroffene Bereiche nicht betreten.
- Benützte Handfeuerlöscher sind zu ersetzen bzw. nach Befüllung und Überprüfung wieder an ihren Standorten anbringen.

4 Sicherheitsorganisation auf der Baustelle

4.1 Sicherheitsunterweisung

Der REP sind vor Arbeitsbeginn die für die Leitung und technische Aufsicht verantwortlichen Personen schriftlich zu nennen, diese wird im Folgenden kurz als Aufsicht des Fremdundertnehmens bezeichnet. Eine nähere Definition erfolgt unter Punkt 4.2.

Es ist daher von Ihnen die Erklärung/Bestätigung (Anlage 1) vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und an nachfolgende Adresse zu senden. Dies gilt sowohl für Firmen mit reinen Bergbautätigkeiten als auch für solche, welche ausschließlich Tätigkeiten gewerblicher Natur durchführen.

REP GmbH
Einkauf
Schwarzmoos 28
A-4851 Gampern
auftragsbestaetigung@rag-austria.at

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sein Personal und das Personal beauftragter Subunternehmen vor der Arbeitsaufnahme im Geltungsbereich

- über den Inhalt dieser Sicherheitsvorschriften,
- über weitere geltende gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen, Vorschriften, Gebrauchs und Betriebsanleitungen und
- über besondere arbeitsspezifische Gefahren und die damit verbundenen Schutzmaßnahmen (Verhalten, persönliche Schutzausrüstung, gefährliche Arbeitsstoffe etc.)

unterwiesen werden.

Ihre Mitarbeiter sind von der Ihnen (Leitung oder Aufsicht des Fremdundertnehmens) vor Arbeitsbeginn über vorliegende Sicherheitsvorschriften zu unterweisen. Als Nachweis dient die zugehörige „Kurzfassung Sicherheitsvorschriften Fremdundertnehmer“ (Anlage 2). Diese Anlage 2 ist von Ihrem Mitarbeiter der örtlichen Bauleitung zu übergeben. Der REP-Mitarbeiter führt einen schriftlichen Wissenscheck durch. Für den Erhalt des Sicherheitsaufklebers dürfen max. 3 Teilantworten falsch sein. Dieser Aufkleber ist auf allen REP Anlagen, Baustellen und Stationen ein Kalenderjahr gültig. Dieser Sicherheitsaufkleber ist mitzuführen und auf Verlangen dem REP-Personal vorzulegen oder dauerhaft sichtbar zu tragen. Sollte Ihr Mitarbeiter den Sicherheitsaufkleber verlieren erhält er nach Vorlage der unterschriebenen Anlage 2 einen neuen. Bei Austausch von Mitarbeitern bzw. Einsatz von Subunternehmen ist analog zu verfahren.

Eine nachweisliche Unterweisung über Gefahren, welche von REP Betriebsanlagen ausgehen, wird durch die REP-Aufsicht bzw. durch die örtliche Bauleitung durchgeführt.

Häufigkeit, Art und Umfang der regelmäßig zu wiederholenden Unterweisungen sind unter Beachtung der geltenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Unfallverhütungsvorschriften festzulegen.

Ihre Mitarbeiter müssen der deutschen Sprache soweit mächtig sein, dass sie die Unterweisungen, Anordnungen und Hinweise Ihrer Aufsichtspersonen, der REP-Aufsicht bzw. örtlichen Bauleitung verstehen und sinngemäß wiederholen können. Sollten Ihre Mitarbeiter der deutschen Sprache nicht mächtig sein, so haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass eine Person ständig vor Ort ist, die eine verständliche Kommunikation gewährleistet.

Nicht unterwiesenes Personal darf zu keiner Zeit im Geltungsbereich arbeiten.

Das Mindestalter der Beschäftigten muss 18 Jahre sein.

4.2 Aufsicht des Fremdundertnehmers

Der Auftragnehmer hat die Anwesenheit einer technischen Aufsicht zu gewährleisten. Diese Aufsicht des Fremdundertnehmers ist vor Arbeitsaufnahme der örtlichen Bauleitung schriftlich zu benennen. Ohne die Benennung einer Aufsicht des Fremdundertnehmers ist die Arbeitsaufnahme nicht erlaubt.

Die Aufsicht des Fremdundertnehmers hat die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften (einschließlich dieser Sicherheitsvorschriften) durch regelmäßige Kontrollen zu überwachen, sodass unsichere Arbeitsvorgänge, Zuwiderhandlungen gegen Sicherheitsvorschriften und sonstige Gefahrenquellen rechtzeitig erkannt und korrigiert werden können.

Bei Feststellung von Sicherheitsmängeln hat die Aufsicht des Fremdundertnehmers

- das Arbeitspersonal auf die Einhaltung der geltenden Sicherheitsregeln hinzuweisen,
- Sicherheitsmaßnahmen einzuleiten und
- der örtlichen Bauleitung unverzüglich Meldung zu erstatten.

Die Aufsicht des Fremdundertnehmers kann selbst mit in die Arbeitsaufgabe einbezogen sein, soweit hierdurch nicht ihre Überwachungstätigkeit beeinträchtigt wird.

Sind Personen mehrerer Auftragnehmer an einem Einsatzort beschäftigt, so ist in Abstimmung mit der örtlichen Bauleitung ein Koordinator vom Fremdundertnehmer schriftlich zu benennen, um mögliche gegenseitige

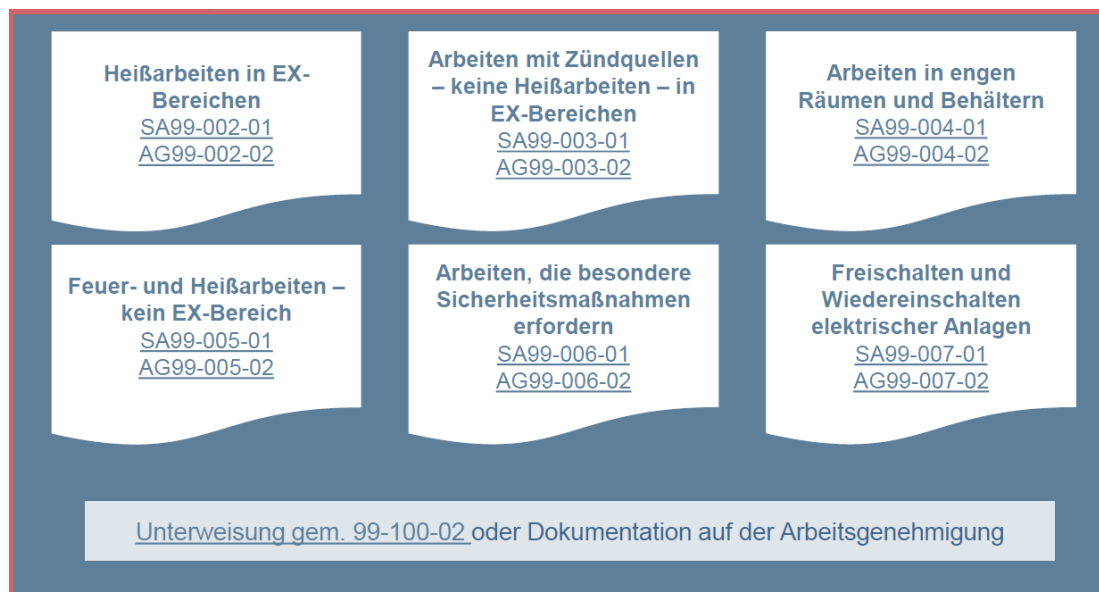
Gefährdungen auszuschließen. Die zutreffenden Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (Verantwortlichkeiten und falls erforderlich Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan – SiGe-Plan) sind einzuhalten.

Den sicherheitstechnischen Weisungen seitens der REP-Aufsicht bzw. örtlichen Bauleitung ist unabhängig davon Folge zu leisten.

4.3 Arbeitsgenehmigung

Grundsätzlich sind alle Arbeiten, die von Fremdunternehmen bei der REP durchgeführt werden genehmigungspflichtig. Diese Genehmigung wird bei der Durchführung von gefährlichen Arbeiten schriftlich dokumentiert und hat unter Abstimmung der REP-Aufsicht bzw. der örtlichen Bauleitung gemäß REP Arbeitsfreigabesystem zu erfolgen.

Arbeitsgenehmigungen erlöschen, sobald das darauf eingetragene Datum und die Zeit überschritten wird, die Arbeit beendet wurde, oder wenn unvorhergesehene Umstände eintreten, die aus Sicherheitsgründen die Weiterarbeit ausschließen.



4.4 Gefährdungsanalyse am Arbeitsplatz

Vor Aufnahme der Arbeiten hat sich der Auftragnehmer über Gefährdungen im Bereich seines Arbeitsplatzes zu informieren. Bestehende Gefährdungen und zu treffende Schutzmaßnahmen (technische und organisatorische Maßnahmen, persönliche Schutzausrüstungen) sind schriftlich zu erfassen und einander zuzuordnen. Ist die Erstellung eines SiGe-Planes erforderlich, so wird dort die Gefährdungsanalyse dokumentiert.

Bei Unklarheiten bezüglich bestehender Gefährdungen hat der Auftragnehmer den Rat der REP-Aufsicht bzw. örtlichen Bauleitung einzuholen.

4.5 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass der Gesundheitszustand seines Personals durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird, wenn bei der Durchführung des Arbeitsauftrags mit Gesundheit gefährdenden Einwirkungen oder gefährdenden Tätigkeiten zu rechnen ist. In diesem Fall ist vor Arbeitsaufnahme der örtlichen Bauleitung der Nachweis über erfolgte Untersuchungen zu erbringen. Bei nicht erbrachtem Nachweis dürfen Mitarbeiter von Fremdunternehmer bzw. Subunternehmer nicht eingesetzt werden.

4.6 Beendigung der Arbeiten

Nach vorläufiger oder endgültiger Beendigung der Arbeiten muss die örtliche Bauleitung über den Stand bzw. die Erledigung der Arbeiten unterrichtet werden. Bei Arbeiten, welche die Anlagenfunktion, Sicherheitseinrichtungen oder die Betriebsbereitschaft beeinflussen, ist der Nachweis des ordnungsgemäßen Arbeitsabschlusses zu erbringen.

5 Persönliche Schutzausrüstung

Der Auftragnehmer hat seinem Arbeitspersonal die erforderliche persönliche Schutzausrüstung in ausreichender Stückzahl zur Verfügung zu stellen.

Auf Baustellen und dem gesamten Betriebsgelände von Betriebsanlagen sind grundsätzlich zu tragen:

- Schutzhelm (EN 397)
- Sicherheitsschuhwerk EN 20345 S3 (Mindestanforderung S3, knöchelhoch, geschnürt)
- Den Arbeiten entsprechende Arbeitskleidung (das Tragen von kurzen Hosen ist nicht erlaubt).
- Schutzbrille (EN 166 und EN 170)
- Außerdem können z. B. erforderlich sein:
 - Schutzhandschuhe (EN 388 und EN 374, Leistungsindikatoren sind entsprechend der auszuführenden Tätigkeit passend auszuwählen),
 - Flammhemmende und antistatische Schutzanzüge in Ex-Bereichen (EN 11612 und EN 1149),
 - Langarmtragepflicht in Ex-Bereichen,
 - Sicherheitsgeschirr bei Absturzgefahr (EN 361),
 - Gehörschutz (EN 352) in gekennzeichneten Lärmbereichen.

Die persönliche Schutzausrüstung ist bereits vor Arbeitsaufnahme entsprechend den bestehenden Gefährdungen festzulegen und mit der örtlichen Bauleitung abzustimmen. Die Aufsicht des Fremdundertnehmens hat die Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung zu überwachen. Die REP-Aufsicht bzw. örtliche Bauleitung ist berechtigt, den Personen, die nicht die vorgeschriebene Schutzausrüstung tragen, die Fortführung der Arbeiten zu verbieten. Die Kosten für dadurch ggf. entstehende Verzögerungen trägt das Fremdundertnehmen.

6 Ordnung des Betriebes/Arbeitsumgebung/Suchtmittel

6.1 Aufstellung und Pflege von Baustelleneinrichtungen

Baustelleneinrichtungen wie z. B. Umkleieräume, Büro- und Magazincontainer sowie Sanitärwägen sind in Abstimmung mit der örtlichen Bauleitung aufzustellen. Das Übernachten und Wohnen auf dem Betriebsgelände ist untersagt.

Aufenthalts- und Materialcontainer dürfen nur an den zugewiesenen Plätzen aufgestellt werden und müssen mit geprüften und der ÖNORM entsprechenden Feuerlöschern ausgerüstet sein. Das Aufstellen von Heizkörpern und Öfen aller Art bedarf der Genehmigung der zuständigen örtlichen Bauleitung. Im Zweifelsfall ist der zuständige Brandschutzbeauftragte des Betriebs beizuziehen. Die Verwendung von Flüssiggasanlagen zu Heiz- und Kochzwecken ist verboten.

Baustellen, Arbeitsplätze, Tagesunterkünfte und sanitäre Anlagen sind in einem ordentlichen, aufgeräumten Zustand zu halten. Es ist dafür zu sorgen, dass die Umgebung der Arbeitsstätte, insbesondere auch die an die Arbeitsstelle angrenzenden fremden Grundstücke von Verunreinigungen jeglicher Art freigehalten wird. Für die Reinhaltung und Ordnung am Arbeitsplatz haben die Arbeitnehmer zu sorgen. Selbst verursachte Abfälle müssen mitgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden.

Gefährliche Stoffe (brennbare, explosive, giftige usw.) dürfen in den Umkleieräumen, Büroräumen oder Bürocontainern nicht gelagert werden.

Eigenverbrauchstankstellen müssen vorschriftsmäßig eingerichtet, gesichert und gekennzeichnet sein. Der Aufstellort ist ebenfalls mit der örtlichen Bauleitung festzulegen.

6.2 Sichere Arbeitsumgebung

Gefahrstellen wie Gräben und Stolperstellen sind zu beseitigen oder unverzüglich und ausreichend zu sichern sowie kenntlich zu machen.

Baugruben müssen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften abgesichert werden.

Öffnungen in Böden sind mit geeigneten, durchtrittsicheren Materialien abzudecken oder durch Seitenschutz zu sichern.

Bei Gefährdungen aufgrund von herumliegenden Gegenständen oder Materialien behält der Auftraggeber es sich vor, die Ordnung und Sauberkeit des Arbeitsbereichs auf Kosten des Auftragnehmers gegebenenfalls, von einer anderen Firma herstellen zu lassen.

6.3 Alkohol / Drogen / Medikamente / Rauchen

Die Mitnahme und der Konsum alkoholischer Speisen/Getränke und Drogen, sowie die Einnahme von Medikamenten, die die Wahrnehmung beeinträchtigen können, ist auf REP Anlagen und REP Baustellen untersagt. Unter Einfluss derartiger Substanzen darf keine Art von Arbeit ausgeführt werden.

Der Verantwortliche des Auftragnehmers hat die Pflicht, Betrunkene oder unter Drogen-/Medikamenteneinwirkung stehenden Personen den Zutritt zu REP Anlagen und Baustellen zu verweigern.

Am REP Betriebsgelände und auf Baustellen der REP besteht Rauchverbot. Ausnahme bilden speziell gekennzeichnete Raucherbereiche. Dies gilt auch für den Gebrauch von E-Zigaretten.

6.4 Aufenthaltsbereiche / Verhalten

Die Personen der Fremdunternehmer bzw. Subunternehmer haben sich in den ihnen zugewiesenen Arbeitsbereichen aufzuhalten und dürfen den sonstigen Betriebsablauf nicht stören oder behindern. Der Aufenthalt am Arbeitsort außerhalb der festgelegten Arbeitszeiten ist verboten. Unfug und unnötiger Lärm sind zu vermeiden.

Aufenthaltsräume für Arbeitspausen sind mit der örtlichen Bauleitung festzulegen.

Betriebsanlagen, Armaturen und sonstige dem Betriebsablauf dienende Funktionseinheiten dürfen ohne Genehmigung und Auftrag der REP-Aufsicht bzw. örtlichen Bauleitung nicht betreten, bestiegen, verändert oder betätigt werden.

Die Ausübung privater Arbeiten auf dem Betriebsgelände ist nicht gestattet. Das Fotografieren ist nur mit Genehmigung der örtlichen Bauleitung erlaubt.

Warnzeichen, Verkehrsschilder und sonstige Sicherheitshinweise sind zu beachten. Diese dürfen ohne Genehmigung der örtlichen Bauleitung nicht geändert oder entfernt werden.

7 Maschinen und Werkzeuge

7.1 Sicherheitsgerechter Zustand, Schutzvorrichtungen und Mängel

Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge, Geräte etc., welche im Rahmen des Arbeitsauftrages eingesetzt werden, müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen und sind in sicherheitsgerechtem Zustand zu halten.

Schutzvorrichtungen an Maschinen, Geräten, Anlagen und sonstige zum Schutz der Arbeitenden vorhandene Sicherheitseinrichtungen sind bestimmungsgemäß einzusetzen. Sie dürfen nicht beeinflusst, manipuliert oder entfernt werden.

Mängel an den eigenen Arbeitsmitteln sind unverzüglich zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, dürfen diese Arbeitsmittel bei der Abwicklung des Arbeitsauftrags keine Verwendung finden.

7.2 Prüfzeichen und -Plaketten

Arbeitsmittel sind entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Im Geltungsbereich dürfen nur Maschinen/Geräte mit den Sicherheitsprüfzeichen "GS" oder "CE" eingesetzt werden. An Großgeräten/Maschinen, für die Sachverständigenabnahmen vorgeschrieben sind (z. B. Krane, Bagger etc.), müssen die Prüfplaketten erkennbar angebracht sein.

Ergeben sich Zweifel am sicherheitsgerechten Zustand der Geräte/Maschinen, behält es sich die REP-Aufsicht bzw. örtliche Bauleitung vor, die Prüfbücher einzusehen und/oder den Einsatz der Geräte/Maschinen zu untersagen.

7.3 Benutzerqualifikation

Arbeitsmaschinen und Geräte, für welche besondere Benutzerqualifikationen vorgeschrieben sind (z. B. Flurförderzeuge, Hebezeuge), dürfen nur von ausgebildetem Personal betrieben werden. Die Ausbildung ist auf Verlangen nachzuweisen.

Erfolgt die Beistellung von Betriebsenergie für Ihre Arbeiten durch unseren Betrieb, werden die Ihnen zur Verfügung gestellten Dampf-, Luft-, Gas-, Wasser- oder Stromanschlüsse von der zuständigen REP-Aufsicht bzw. örtlichen Bauleitung ausdrücklich bezeichnet und zur Benützung freigegeben. Andere Anschlüsse dürfen nicht verwendet werden.

7.4 Arbeitslärm

Die eingesetzten Maschinen und Werkzeuge sollten eine möglichst geringe Lärmemission aufweisen. Auf den Baustellen sind Vorkehrungen zu treffen, welche die Ausbreitung von Lärm auf ein Mindestmaß beschränken. Werden die gesetzlich geforderten Lärmgrenzwerte überschritten, ist Gehörschutz zu tragen.

8 Arbeiten auf der Baustelle

8.1 Heben von Lasten

- Es dürfen nur geeignete und geprüfte Anschlagmittel verwendet werden. Hebebänder, Rundschlingen und Seile sind für scharfkantige oder heiße Lasten ungeeignet
- Anschlagmittel sind regelmäßig zu kontrollieren (periodisches Prüfdatum muss ersichtlich sein).
- Auf Tragfähigkeit und Neigungswinkel des Untergrundes ist zu achten.
- Von Hand angeschlagene Lasten dürfen erst auf eindeutige Zeichen des Anschlägers bewegt werden.
- Unter schwebenden Lasten ist der Aufenthalt bzw. das darunter Durchgehen verboten.
- Zum Führen von Lasten während des Transportvorgangs sind Führungsseile zu benutzen.

- Beim Anheben von Lasten darf man sich nicht zwischen der aufziehenden Last und festen Gegenständen wie Wänden, Maschinen oder gelagertem Material aufhalten.
- Eine Last ist erst abzusetzen, wenn sich alle Personen (auch der Anschläger) aus dem Gefahrenbereich der Abladestelle entfernt haben.
- Defekte Anschlag- und Lastaufnahmemittel sind zu vernichten.

8.2 Umgang mit Druckgasflaschen

- Druckgasflaschen dürfen nicht in Räumen unter Erdgleiche oder in engen Rohrgräben aufgestellt werden.
- Druckgasflaschen sind gegen Umstürzen zu sichern und vor Stößen zu schützen; sie dürfen nicht geworfen, fallen gelassen oder über den Boden gerollt werden. Ebenso sind sie gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen.
- Zum Transport sind nur geeignete Transportgeräte (Flaschenkarren, Transportgestelle) zu benutzen.
- Innerhalb der Schutzzone der Flaschen dürfen sich keine Zündquellen befinden.
- Ventile von nicht in Betrieb befindlichen Flaschen sind zu schließen und mit der Schutzkappe zu sichern.
- Hinter dem Flaschenventil ist ein normgerechter Druckregler/-minderer anzuordnen.
- Es dürfen nur einwandfreie Schläuche und geeignete Schlauchverbindungen benutzt werden.
- Bei Arbeiten unter Erdgleiche und Schlauchlängen über 40 cm sind Leckgassicherungen zu verwenden. Über Erdgleiche dürfen statt Leckgassicherungen auch Schlauchbruchsicherungen verwendet werden.
- Druckgasflaschen mit brennbaren Gasen (Acetylen, Flüssiggas) und Brand fördernden Gasen (Sauerstoff) dürfen nicht unmittelbar nebeneinander gelagert werden.

8.3 Leitern, Gerüste und Absturzsicherungen

Leitern und Gerüste müssen den Unfallverhütungsvorschriften und den Normen entsprechen. Bei Arbeiten über Niveau ist für sicheren Stand zu sorgen (Leitern, Gerüste, Sicherheitsgeschirr etc.). Bei Durchführung von Arbeiten auf Leitern und Gerüsten darf sich im Gefahrenbereich unterhalb niemand aufhalten bzw. arbeiten. Prüfplaketten müssen ersichtlich sein.

Auf Grund des Unfallrisikos bei der Verwendung von Leitern, sollte die Verwendung einer Leiter als hochgelegenen Arbeitsplatz auf jene Umstände reduziert werden, unter denen der Einsatz anderer sicherer Arbeitsmittel (wie z. B. Leiterpodeste, Gerüste, Hubarbeitsbühne etc.) nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre.

Von Leitern aus dürfen nur kurzfristige Arbeiten durchgeführt werden, bei denen das Mitführen von Werkzeugen nur in geringem Maß erforderlich ist. Arbeiten auf Leitern über 5 m Höhe sind bei REP nicht erlaubt!

8.3.1 Leitern

- Leitern dürfen nicht überbelastet werden.
- Leitern sind standfest aufzustellen, ggf. gegen Wegrutschen zu sichern.
- Defekte Leitern sind umgehend auszuschleiden und gegen Wiederverwendung zu sichern.

8.3.1.1 Anlegeleitern

- Nur an tragfähigen Bauteilen anlehnen; Anstellwinkel ca. 70°
- Die Anlegeleiter muss mindestens 1 m über die oberste Austrittsstelle hinausragen
- Abrutschen der Leiter verhindern (Sicherung der Leiterfüße, Sicherung des oberen Anlegepunktes etc.)
- Wenn von Anlegeleitern aus Maschinen oder Geräte mit beiden Händen bedient werden, muss ein Sicherheitsgurt getragen werden.

8.3.1.2 Stehleitern

- Stehleitern sind nur in vollständig ausgeklapptem Zustand zu verwenden; die Spreizsicherungen müssen gespannt sein.
- Stehleitern dürfen bei REP nicht als Anlegeleitern eingesetzt werden.
- Stehleitern dürfen nur bis zur drittletzten Sprosse betreten werden.

8.3.2 Gerüste

- Gerüste müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Nach Aufstellung müssen Gerüste vor Inbetriebnahme genau kontrolliert werden. Über die Gerüstfreigabe sind schriftliche Vermerke zu führen (Gerüst-Freigabebestätigung) und vor Ort aufzubewahren.
- Fahrbare Gerüste oder Roll-Leitern dürfen nur verfahren werden, wenn sich darauf keine Person aufhält.
- Gerüste müssen bei Bauarbeiten ab 2 m Höhe mit dreiteiligem Seitenschutz versehen sein (Brust-, Mittel und Fußwehr).
- Gerüste sind so zu sichern, dass niemand durch herabfallende Gegenstände verletzt wird.
- Fahrbare Gerüste und Arbeitsbühnen müssen mit Bremshebeln feststellbar sein und dürfen nur verfahren werden, wenn sich keine Personen auf ihnen befinden. Die Feststellspindeln dürfen keine nach oben gerichteten Handgriffe haben.
- Überbrückungen zwischen fahrbaren Arbeitsbühnen und Gebäuden sind unzulässig.
- Gerüste müssen täglich vor Arbeitsbeginn durch den Gerüstbenützer sowie nach besonderer Beanspruchung infolge von Gewittern oder Stürmen durch den Gerüstaufsteller neuerlich überprüft werden.
- Gerüste dürfen nicht überlastet werden (z. B. durch Abstellen von Baumaterial)

8.3.3 Absturzsicherungen

- Absturzsicherungen sind vor Arbeitsbeginn entsprechend der gesetzlichen Vorschriften herzustellen. Es ist zu berücksichtigen, dass Abstürze, auch aus geringer Höhe, häufig schwere Verletzungen zur Folge haben. Mögliche Maßnahmen sind
 - Wehren (Geländer, feste Abschränkungen, Brüstungen)
 - Abgrenzungen
 - Fanggerüste, Fangnetze
 - Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz
- In Arbeitskörben jeglicher Art hat sich jeder Arbeitnehmer durch Anseilen gegen Absturz zu sichern

8.4 Planier- und Tiefbauarbeiten / Arbeiten in Baugruben und Gräben

- Vor Beginn von Planier- und Tiefbauarbeiten erkundigen Sie sich bei der zuständigen REP-Aufsicht bzw. örtlichen Bauleitung, ob Einbauten Ihre Arbeiten behindern, bzw. durch Ihre Arbeitsdurchführung beschädigt werden können.
- Ausschachtungen, Gräben, Künetten usw. müssen ausreichend und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abgesichert werden. Während der Dunkelheit ist im Nahbereich von Straßen und Verkehrswegen für geeignete Beleuchtung zu sorgen. Verbauten sind den geltenden Vorschriften gemäß auszuführen.
- An Rändern von Baugruben und Gräben sind mindestens 0,5 m breite Schutzstreifen anzuordnen und von Aushubmaterial, Hindernissen und nicht benötigten Gegenständen freizuhalten.
- Gräben von mehr als 1,25 m Tiefe dürfen erst betreten werden, wenn sie unter Einhaltung der gültigen Vorschriften abgebösch oder verbaut sind. Der Böschungswinkel richtet sich nach der anstehenden Bodenart.
- Baugruben und Gräben über 1,25 m Tiefe dürfen nur über geeignete Einrichtungen wie z. B. Leitern oder Treppen betreten werden.
- Bei Baugruben und Gräben bis 1,25 m Tiefe können die Wände senkrecht ausgeführt werden, wenn der Boden ausreichend standfest ist und keine besonderen Einflüsse vorliegen.
- Baufahrzeuge, Baumaschinen, Hebezeuge usw. müssen einen Sicherheitsabstand zur Grabenkante einhalten. Dieser richtet sich nach dem Gesamtgewicht des Baufahrzeugs und der Art der Grabensicherung (Abböschung oder Verbau).

8.5 Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen

- Der Auftragnehmer hat nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die für seine Tätigkeit erforderlichen Arbeitsstoffe zu prüfen, bewerten und einzusetzen und seine Mitarbeiter hinsichtlich des sicheren Umgangs mit diesen Stoffen zu unterweisen.
- Erforderlichenfalls wird die geeignete persönliche Schutzausrüstung den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt.
- Der örtlichen Bauleitung ist eine Auflistung aller zur Anwendung kommender gefährlicher Arbeitsstoffe zu übermitteln.
- Beschäftigungsbeschränkungen sind zu beachten. Auftretende Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit Gefahrstoffen sind der örtlichen Bauleitung umgehend zu melden.
- Gefährliche Arbeitsstoffe sind so zu lagern, dass die Gesundheit der Arbeitnehmer und die Umwelt nicht gefährdet werden.
- Eine Zwischenlagerung von gefährlichen Arbeitsstoffen auf REP Gelände darf nur nach Genehmigung durch die örtliche Bauleitung an dafür vorgesehenen Örtlichkeiten erfolgen.
- Sollten Arbeitsstoffe an REP-Mitarbeiter übergeben werden, so sind diese gemäß den gültigen REP Betriebsanweisungen vor Übergabe zu beurteilen und ggf. zuzulassen.

8.6 Arbeiten an Gasleitungen

Durch das Entzünden von austretendem Erdgas und den unsachgemäßen Einsatz von Betriebsmitteln sind schwere Unfälle möglich. Daher müssen folgende Anweisungen eingehalten werden:

- Arbeiten dürfen nur nach Freigabe durch den REP-Betriebsaufseher erfolgen.
- Es sind genügend Rettungswege vorzusehen (mindestens 2 Leitern in Baugruben).
- Gefährdungsbereiche sind abzugrenzen und zu kennzeichnen (Abschränkungen, Warnzeichen, Warnbänder, Warnposten).
- Vor Arbeiten an der Rohrleitung ist eine Genehmigung für Feuerarbeiten einzuholen
 - Es darf nur geschultes Personal eingesetzt werden.
 - Bei Arbeiten an Gasleitungen sind flammhemmende Schutzanzüge zu verwenden.
 - Zündquellen sind aus dem Arbeitsbereich zu entfernen.
 - Vor dem Schweißen an einer Leitung unter Betriebsdruck muss ein Sachkundiger den Zustand der Leitung (z. B. Wandstärke etc.) überprüfen.
 - Zur Brandbekämpfung müssen mindestens zwei Feuerlöscher der Type P 12 und bei Bedarf ein Feuerlöscher der Type P 50 vor Ort einsatzbereit sein.
 - Bei plötzlich auftretenden Gefahren ist die Arbeit sofort zu unterbrechen und die REP-Aufsicht und örtliche Bauleitung zu verständigen.

8.7 Elektroschutz

Das Bedienen von REP Elektroanlagen beschränkt sich auf die für die jeweils erforderlichen Arbeiten notwendigen Schaltvorgänge für Beleuchtung, diverse Kleinverbraucher etc. sowie auf die Entnahme von Baustrom mittels genormter Steckvorrichtungen bzw. Baustromverteiler. Im Störfall ist die örtliche Bauleitung zu informieren, welche für Abhilfe sorgt. Ein selbständiges Eingreifen in Elektroanlagen ist verboten, bzw. bedarf einer schriftlichen Bewilligung durch die REP-Aufsicht bzw. örtlichen Bauleitung.

9 Verkehrssicherheit

Das Befahren von REP Anlagen und REP Baustellen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der REP-Aufsicht bzw. örtlichen Bauleitung erlaubt. Straßen dürfen dabei in der Regel nicht verlassen werden.

Auf dem Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen – in der Regel außerhalb des Betriebsgeländes / Baustelle – in Fluchrichtung geparkt werden.

Unberechtigt geparkte Fahrzeuge können auf Kosten des Fahrzeugeigentümers abgeschleppt werden. Das Parken innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes geschieht auf eigene Gefahr.

Die Befahrbarkeit von Straßen darf durch Bau- und Montagearbeiten sowie Verschmutzungen nicht beeinträchtigt werden. Straßenverschmutzungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Die Straßen dürfen nicht als Zwischenlager für Materialien oder Maschinen benutzt werden.

Erforderliche Straßensperrungen sind der zuständigen örtlichen Bauleitung mindestens sieben Tage vorher anzuzeigen.

Bei Rohrtransporten ist der Einsatz von seitlichen Rungen (Stahlausführung) zusätzlich zur gesetzlichen Ladegutsicherung verpflichtend. Die Höhe der Rungen muss größer als die Höhe des Ladegutes sein.

10 Umweltschutz

Die REP und ihre Töchter sind sich Ihrer Verantwortung gegenüber der Umwelt bewusst. Deshalb wurden diverse Managementsysteme in bestimmten Bereichen eingeführt und zertifiziert. (REP: ISO 50001 Energiemanagementsystem). Die Mitarbeiter des Auftragnehmers stützen durch Ihr Verhalten die Maßnahmen der Managementsysteme und GSU.

10.1 Umgang mit Abfallstoffen

Es ist dafür zu sorgen, dass die Umgebung der Arbeitsstätte, insbesondere auch die an die Arbeitsstelle angrenzenden fremden Grundstücke, von Verunreinigungen jeglicher Art freigehalten wird.

Abfälle wie z. B. Bauschutt, Holz, Glaswolle, Kabelreste, Dämmstoffe, Verpackungsmaterial, Putzlappen, Lösungsmittel, Altöle und andere Abfallarten, die bei der Arbeitsausführung auf der Baustelle anfallen, sind vom Auftragnehmer zu dokumentieren und in hierfür zugelassene Container oder Behälter aufzunehmen. Die Beschaffung der Container oder Behälter sowie die Veranlassung oder Durchführung der ordnungsgemäßen Entsorgung oder Verwertung gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften obliegt dem Auftragnehmer.

Die Container oder Behälter sind in Abstimmung mit der örtlichen Bauleitung an geeigneter Stelle gesichert aufzustellen.

Spätestens mit Abschluss der Bauaktivitäten müssen alle angefallenen Abfälle durch den Auftragnehmer von der Baustelle entfernt werden.

Der Abschluss von Entsorgungsbestellungen ist vom Auftragnehmer rechtzeitig vorzunehmen und der örtlichen Bauleitung in Kopie nachzuweisen.

Die Auflagen des Abfallwirtschaftsgesetzes und der Bergbauabfallverordnung sind zwingend zu beachten.

Restmaterialien und Schrott sind auf einem separaten, dafür vorgesehenen Platz geordnet abzulegen und ebenfalls spätestens mit Abschluss der Baumaßnahme durch den Auftragnehmer zu entfernen.

Bei nicht ordnungsgemäßer Entsorgung behält der Auftraggeber es sich vor, die Abfälle auf Kosten des Auftragnehmers abtransportieren zu lassen. Bei Unklarheiten ist der Abfallbeauftragte der REP zu verständigen.

10.2 Transport gefährlicher Stoffe

Für Transport gefährlicher Stoffe sind die Auflagen und Bestimmungen des ADR einzuhalten. Alle hieraus resultierenden Pflichten hat der Auftragnehmer wahrzunehmen. Gefahrguttransporte, die im Auftrag des

Auftraggebers durchgeführt werden, werden anhand einer Checkliste von der örtlichen Bauleitung kontrolliert und abgefertigt.

10.3 Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Auflagen des Wasserhaushaltsgesetzes und die wasserrechtlichen Vorschriften der Länder zu beachten.

Wassergefährdende Einsatzstoffe oder Abfälle dürfen nur so gelagert werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder des Bodens nicht eintreten kann. Gleiches gilt für eingesetzte verfahrenstechnische Anlagen, Maschinen, Geräte und Ausrüstungsteile. Bauartzugelassene Einrichtungen sind bevorzugt zu verwenden. Niederschlagswasser ist fernzuhalten.

Das Verschütten oder das Einleiten in Gewässer, in den Untergrund oder in einen Abwasserkanal von Stoffen die das Wasser gefährden, ist auszuschließen.

Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zur Boden- oder Gewässerverunreinigung kommen, so sind sofort geeignete Sicherungsmaßnahmen zur Schadensbegrenzung einzuleiten; der Vorfall ist unverzüglich der örtlichen Bauleitung zu melden.

10.4 Altlasten

Beim Antreffen einer altlastverdächtigen oder anderen Bodenverunreinigung ist unverzüglich die örtliche Bauleitung zu informieren.

11 Zutrittsberechtigung / Anlagenüberwachung

11.1 Anmeldung

Auf Baustellen mit Portier haben sich die Fremdundernehmer- bzw. Subunternehmer-Mitarbeiter bei diesen anzumelden. Der Portier verständigt die örtliche Bauleitung und händigt danach den Besucherausweis aus. Dieser Ausweis ist nach Beendigung der Arbeiten wieder beim Portier abzugeben.

Auf Baustellen ohne Portier melden sich die Fremdundernehmer- bzw. Subunternehmer-Mitarbeiter ebenfalls bei der örtlichen Bauleitung, die eine Einweisung und Unterweisung vornimmt. Eingang und Ausgang sind jeweils im Besucherbuch einzutragen.

Fremdundernehmer- bzw. Subunternehmer-Mitarbeiter, die sich innerhalb des Baustellengeländes aufhalten, müssen sich jederzeit ausweisen können (Personalausweis, Firmenzugehörigkeit, Aufenthaltsberechtigung, Sozialversicherungs-Ausweis und Sicherheitspass).

11.2 Mitnahme weiterer Personen / Besucher

Es ist dem Auftragnehmer bzw. Subunternehmern und seinen Mitarbeitern nicht erlaubt, ohne Zustimmung der örtlichen Bauleitung weitere Personen bzw. Besucher mit auf das Baustellengelände zu nehmen.

11.3 Überwachung und Zutrittskontrolle

Zum Zwecke der Anlagen- und Gebäudeüberwachung sind an verschiedenen Standorten und Außenstellen der REP Überwachungs- und Zutrittskontrollsysteme installiert. Von einigen dieser Einrichtungen werden auch Dienstnehmer an ihrem Arbeitsplatz bzw. bei der Arbeitsverrichtung erfasst oder Zutrittsdaten gespeichert. Diese Standorte sind entsprechend gekennzeichnet.

Die aufgezeichneten Daten werden vor unbefugtem Zugriff geschützt aufbewahrt und nur so lange, wie es dem jeweiligen Sicherheitszweck entspricht, archiviert.

Die Sicherheitsüberwachung mit Hilfe von Kameras und Zutrittssystemen erfolgt auf eine Weise, dass ein Berühren der Menschenwürde der betroffenen Dienstnehmer soweit wie möglich ausgeschlossen ist. Eine Beobachtung von Dienstnehmern erfolgt nur, soweit dies aus sicherheitsrelevanten Gründen erforderlich ist.

Der Fremdundernehmer erklärt sich mit den Überwachungs- und Zutrittskontrollsystemen einverstanden. Er informiert die dort eingesetzten Mitarbeiter über die Überwachungsmaßnahmen.

12 Erklärung/Bestätigung

Die Erklärung/Bestätigung (Anlage 1) zu den „Sicherheitsvorschriften für Fremdundernehmer“ ist Bestandteil des Fremdleistungsvertrages und darf nur von hierzu berechtigten Personen bei Vertragsunterzeichnung bzw. bei Änderung der Personen auf der Baustelle unterschrieben werden.

ANLAGE 1

REP GmbH
Abt. Einkauf
Schwarzmoos 28
4851 Gampern
AUSTRIA

ERKLÄRUNG / BESTÄTIGUNG

Fremdunternehmer (Firmenname): _____ Stempel:
Zu Fremdleistungsauftrag _____

Hiermit bestätige ich den Empfang der „**Sicherheitsvorschriften für Fremdunternehmer**“ und verpflichte mich, diese als Mindestanforderung einzuhalten und das eingesetzte Personal nachweislich über diese Vorschriften zu unterweisen.

Firmenmäßige Zeichnung

Gleichzeitig gebe ich die Person für die Leitung der Auftragsabwicklung und den (die) Verantwortlichen für die Arbeitssicherheit und den Umweltschutz bekannt. Diese anerkennen ebenfalls mit ihrer Unterschrift die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Vorschriften.

Die Personen für die technische Aufsicht vor Ort werden spätestens direkt vor Arbeitsbeginn bekannt gegeben.

PERSONEN FÜR DIE LEITUNG

	NAME	FUNKTION	UNTERSCHRIFT, DATUM
Verantwortliche Person Auftragsabwicklung			
Aufsicht des Fremdunternehmers			

Bei **Änderung der verantwortlichen Personen** ist dies durch Neuausstellung der Anlage 1 umgehend der REP zu melden.

KURZFASSUNG SICHERHEITSVORSCHRIFTEN FÜR FREMDUNTERNEHMER

Grundsätzlich gelten für Arbeiten die "Sicherheitsvorschriften für Fremdunternehmer". Diese Kurzfassung ist Bestandteil davon, stellt jedoch nur einen Auszug der wesentlichen Regelungen aus den Gesamtvorschriften dar.

- Vor Arbeitsbeginn sind die für diese Arbeiten benötigten Mitarbeiter Ihres Unternehmens **nachweislich** über Gefahren / Sicherheitsvorschriften von **Ihnen zu unterweisen** (gilt auch für die Mitarbeiter von Subunternehmen). **Sie verpflichten Ihre Arbeitnehmer mit deren Unterschrift auf dieser Kurzfassung (Anlage 2) zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften. Die Kenntnisse über die Sicherheitsvorschriften für Fremdunternehmer werden mittels eines Wissenschecks von REP überprüft.**
Eine **Unterweisung der von REP Betriebsanlagen** ausgehenden **Gefahren** erhalten Sie von der **zuständigen REP-Aufsicht**
- Nur unterwiesenes Personal darf **Betriebsanlagen** und **Baustellen** betreten, welche von unserer zuständigen REP-Aufsicht für die erforderlichen Arbeiten freigegeben werden. Das Betreten anderer Betriebsanlagen und Baustellen bedarf der Zustimmung der zuständigen REP-Aufsicht
- Vor **Inangriffnahme von Arbeiten ist die Prüfung der Notwendigkeit einer schriftlichen Arbeitsgenehmigung** für „gefährliche Arbeiten“ erforderlich. Dabei ist das Einvernehmen mit der REP-Aufsicht herzustellen.
- Im **Ex-Bereich** sind **besondere Schutzmaßnahmen** erforderlich. **Feuarbeiten** dürfen nur mit **besonderen Sicherheitsvorkehrungen und mit schriftlicher Arbeitsgenehmigung** durchgeführt werden. Weiters dürfen nur ex-geschützte Kommunikationseinrichtungen (Handy, Pager etc.), Geräte und Maschinen verwendet werden. Das Befahren von Ex-Bereichen mit einem **KFZ bedarf einer Freigabe der zuständigen REP-Aufsicht.**
- Das **Befahren** von engen Räumen wie **Schächten, Behältern, Tanks** etc. ist nur mit **besonderen Sicherheitsvorkehrungen und mit schriftlicher Arbeitsgenehmigung**, spezifischen Hilfsmitteln und Sicherungspersonen gestattet. **Alleinarbeit** ist in diesem Fall **verboten.**
- Das Bedienen unserer **Elektroanlagen** beschränkt sich auf die für die jeweils erforderlichen Arbeiten notwendiger Schaltvorgänge für Beleuchtung sowie die Entnahme von Baustrom mittels dafür vorgesehenen Baustromverteiler und genormter Steckdosen. Ein selbstständiges Eingreifen in Elektroanlagen ist verboten und nur **Elektrofachkräften** vorbehalten.
- Bei **Arbeiten über Niveau** ist für einen **sicheren Standort** zu sorgen (Gerüst, Sicherheitsgeschirr etc.).
- Unter hängender Last darf nicht gearbeitet werden.
- Müssen **Schutzvorrichtungen**, Sicherheitshinweise etc. entfernt werden, sind geeignete Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Die entfernten Vorrichtungen müssen nach Beendigung der Arbeiten wieder **ordnungsgemäß angebracht** werden.
- Das **Tragen von Arbeitsanzug, Schutzhelm, Schutzbrille und Sicherheitsschuhen** ist obligatorisch. Die entsprechenden **Vorgaben** sind in den Sicherheitsvorschriften für Fremdunternehmer unter Punkt 5 angegeben. Auf die **erweiterten Vorschriften für Ex-Bereiche** – insbesondere die **EN 11612** und **EN 1149** – wird besonders hingewiesen. **Gehörschutz** ist immer **bereitzuhalten** und je nach Tätigkeit zu benützen. Verwaltungsgebäude, Aufenthaltsräume etc., sowie speziell gekennzeichnete Betriebsbereiche sind aus der PSA-Tragepflicht ausgenommen.
- Das **Rauchen** ist außer an den gekennzeichneten Plätzen verboten. Der Konsum **alkoholischer Getränke** und die Einnahme von **Drogen** sind untersagt. **Fotografieren** mit/ohne Blitz ist nur nach Genehmigung der REP-Aufsicht bzw. örtlichen Bauleitung gestattet.
- Im **Störfall/ in Notsituationen gilt:** Arbeitsmaschinen- und Geräte abschalten, Arbeiten sofort einstellen, Rauchen an den gekennzeichneten Plätzen einstellen und Glut auslöschten, Verkehrswege freimachen, Baustelle verlassen, Sammelplatz aufsuchen und den Anweisungen der Notfall-Einsatzleitung Folge leisten. **Die Arbeiten dürfen erst nach Anweisung der Notfall-Einsatzleitung wieder aufgenommen werden.**
- **Jeder Arbeitsunfall**, jede kleine Verletzung sowie jeder Beinaheunfall ist umgehend der REP-Aufsicht bzw. örtlichen Bauleitung **zu melden**. Analog ist bei Bränden, Explosionen und sonstigen gefährlichen Ereignissen zu verfahren.
- Bei **Verstößen gegen diese Sicherheitsvorschriften** sowie **gegen betriebliche Sicherheitsvorschriften** ist die REP-Aufsicht berechtigt, die Arbeiten bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes **zu unterbrechen**. Allfällige dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- An verschiedenen Standorten und Außenstellen der REP sind Überwachungs- und Zutrittskontrollsysteme installiert. Diese Standorte sind entsprechend gekennzeichnet.

Bestätigung	Fremdunternehmen	Name	Unterschrift / Datum
Unterwiesen durch			
Unterwiesener			